

Das SemesterTicket ist nur für die ordentlich Studierenden einer Hochschule im VRR erhältlich. Voraussetzung ist ein Vertrag zwischen der verfassten Studierendenschaft (AStA) dieser Hochschule und einem VRR-Verkehrsunternehmen über die Abnahme von SemesterTickets. Berechtig sind alle ASten im Sinne des Wissenschaftlichen Hochschulgesetzes, des Fachhochschulgesetzes bzw. des Kunsthochschulgesetzes.

Das SemesterTicket gilt für beliebig häufige Fahrten innerhalb des VRR-Verbundtarifraums nur für den Inhaber. Das SemesterTicket ist nicht auf andere Personen übertragbar und gilt nur für den Inhaber in Verbindung mit einem amtlichen Reisepass, Personalausweis, Führerschein oder dem internationalen Studierendenausweis (und evtl. einer amtlichen Meldebescheinigung), aus dem der Wohnsitz hervorgeht.

Meldet sich ein Studierender nach Beginn des Semesters verspätet zurück, so hat er keine Fahrberechtigung für den zurückliegenden Zeitraum des neuen Semesters. Gleiches gilt für die Immatrikulation. Die Fahrberechtigung erlischt bei Exmatrikulation. Eine Erstattung von Fahrgeld für Studierende, die die Hochschule im Laufe des Semesters verlassen, wird durch die Verkehrsunternehmen nicht vorgenommen. Weiterhin begründet die Nichtausnutzung des SemesterTickets keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen andere Tickets ist ausgeschlossen.

Das SemesterTicket gilt bei Eisenbahnverkehrsunternehmen in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse, auch mit ZusatzTicket, ist nicht möglich.

Montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ganztägig bis Betriebsschluss kann der Inhaber eines SemesterTickets eine Person mitnehmen. Ein Fahrrad kann, soweit im Rahmen der betrieblichen Belange möglich, ganztägig unentgeltlich mitgenommen werden.

Der Studierendenausweis, die Immatrikulationsbescheinigung bzw. die „Studienbescheinigung“ – jeweils mit eingedruckter oder eingestempelter Fahrberechtigung – gilt als Ticket im Sinne des Verbundtarifs.

Das SemesterTicket gilt für das jeweilige Semester wie folgt:

K Fachhochschulen

Wintersemester: vom 1.9. bis einschl. 28./29.2.

Sommersemester: vom 1.3. bis einschl. 31.8.

K Universitäten

Wintersemester: vom 1.10. bis einschl. 31.3.

Sommersemester: vom 1.4. bis einschl. 30.9.

Wohnt der Inhaber in folgenden Tarifzonen bzw. Geltungsbereichen des jeweiligen Übergangstarifs der Übergangstarifpartner, so gilt das SemesterTicket ebenfalls auf den Verkehrsmitteln (wie unten benannt)

der jeweiligen Übergangstarifspartner für den direkten bzw. schnellstmöglichen Weg zwischen Wohnort und Verbundraumgrenze als Fahrberechtigung:

K Verkehrsgemeinschaft Ruhr-Lippe (VRL):

- 02 Schalksmühle
- 10 Iserlohn
- 15 Schwerte
- 19 Lünen
- 39 Kamen
- 40 Bergkamen
- 48 Holzwickede
- 49 Unna

Die Fahrberechtigung gilt in den Tarifzonen 02, Schalksmühle und 10, Iserlohn nur für Busse. Die Nutzung der DB-Schiene bzw. der anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen ist dort ausgeschlossen. In den sonstig aufgeführten Tarifzonen gilt die Fahrberechtigung in Bussen, auf der DB-Schiene bzw. der anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Die unentgeltliche Mitnahme einer weiteren Person und eines Fahrrades zu den o. g. Zeiten ist erlaubt.

K Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN):

- 01 Kerken Wachtendonk
- 02 Kamp-Lintfort
- 03 Wesel
- 04 Geldern
- 07 Issum/Rheurdt
- 09 Voerde
- 10 Straelen
- 11 Neukirchen-Vluyn
- 12 Rheinberg
- 13 Dinslaken
- 14 Schermbeck/Hünxe
- 16 Alpen
- 22 Moers
- 76 Raesfeld

Die Fahrberechtigung gilt nur für Busse. Die Nutzung der DB-Schiene bzw. der anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

Die unentgeltliche Mitnahme einer weiteren Person und eines Fahrrades zu den o. g. Zeiten ist ausgeschlossen.

K Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS):

Es gilt der Geltungsbereich des gültigen Übergangstarifs. Die Fahrberechtigung gilt für die DB-Schiene (zuschlagsfreie Züge), Busse und Straßenbahnen/U-Bahnen/Stadtbahnen. Die unentgeltliche Mitnahme einer weiteren Person und eines Fahrrades zu den o.g. Zeiten ist ausgeschlossen. Im Übergangsverkehr zu anderen Kooperationsräumen gelten ansonsten die Bestimmungen des Verkehrsunternehmens, auf dessen Fahrzeugen sich der Fahrgast befindet.

Verkehrsgemeinschaft Münsterland (VGM)

Studierende mit einem VRR-SemesterTicket können die Regionalzüge RE14 (bis Borken) und RE45 (bis Maria Veen) und alle Linienbusse der VGM in den Gemeinden Borken, Heiden, Raesfeld und Reken nutzen. Montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ganztägig bis Betriebschluss kann der Inhaber eines SemesterTickets eine Person mitnehmen. Ein Fahrrad kann, soweit im Rahmen der betrieblichen Belange möglich, ganztägig unentgeltlich mitgenommen werden. Ansonsten gelten die sonstigen Bestimmungen zum VRR-SemesterTicket.